



An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629 / 3139

E-MAIL 02 bzw. 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34600/0024

DATUM 02. Juni 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Kersten Steinke, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

„Transporte von Nutztieren“

Drucksache 19/19301

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt

Antwort zu Frage 1:

Nachfolgende Übersicht zeigt die Anzahl der ausgeführten Zuchtrinder in den Jahren 2018 und 2019 nach Bundesländern sowie nach den in der Frage genannten Bestimmungsländern. Es werden jeweils nur die Bestimmungsländer aufgeführt, in die tatsächlich Ausfuhren erfolgten. Die Daten sind der Außenhandelsstatistik entnommen. Erfasst wird in der Außenhandelsstatistik das Herkunfts-Bundesland der ausgeführten Zuchtrinder. Darüber, in welchen Bundesländern die Ausfuhren jeweils genehmigt wurden, gibt die Außenhandelsstatistik keine Auskunft.

Übersicht:
Deutsche Ausfuhren von Zuchtrindern¹⁾ 2018 und 2019 nach Bundesländern

Bundesland/ Bestimmungsland	2018	2019 (vorl.)
	Anzahl	
<u>Baden-Württemberg</u>		
Türkei	110	-
Ägypten	92	-
<u>Bayern</u>		
Türkei	1.311	-
Marokko	123	223
Kasachstan	185	-
Tadschikistan	211	-
Turkmenistan	32	-
Usbekistan	540	124
<u>Berlin</u>		
-		
<u>Brandenburg</u>		
Türkei	3.818	336
Marokko	99	179
Algerien	600	-
Ägypten	-	500
Aserbaidshjan	1.834	1.104
Iran	-	528
Kasachstan	1.691	386
Tadschikistan	123	-
Turkmenistan	622	413
Usbekistan	2.139	3.357
<u>Bremen</u>		
-		
<u>Hamburg</u>		
-		
<u>Hessen</u>		
Libanon	31	-
Algerien	101	-
Kasachstan	66	134

Bundesland/ Bestimmungsland	2018	2019 (vorl.)
	Anzahl	
Tadschikistan	18	-
Usbekistan	62	-
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>		
Marokko	33	32
Kasachstan	140	-
Usbekistan	210	200
<u>Niedersachsen</u>		
Türkei	2.926	398
Libanon	450	65
Marokko	2.504	3.630
Algerien	1.747	2.583
Ägypten	648	195
Aserbaidshan	961	-
Syrien	647	-
Kasachstan	627	-
Turkmenistan	249	-
Usbekistan	3.611	2.620
<u>Nordrhein-Westfalen</u>		
Türkei	2.939	1.025
Libanon	66	149
Marokko	1.600	1.008
Algerien	289	716
Ägypten	-	305
Irak	-	98
Syrien	476	-
Kasachstan	68	-
Tadschikistan	13	-
Turkmenistan	289	-
Usbekistan	1.634	1.151
<u>Rheinland-Pfalz</u>		
Türkei	3.390	161
Libanon	-	62
Marokko	724	93

Bundesland/ Bestimmungsland	2018	2019 (vorl.)
	Anzahl	
Ägypten	10	-
Syrien	422	-
<u>Saarland</u>		
-		
<u>Sachsen</u>		
Türkei	267	31
Libanon	65	-
Marokko	-	101
Algerien	385	-
Aserbaidshan	161	-
<u>Sachsen-Anhalt</u>		
Libanon	156	190
Marokko	399	-
<u>Schleswig-Holstein</u>		
Türkei	477	-
Marokko	256	-
Kasachstan	68	-
Usbekistan	123	-
<u>Thüringen</u>		
Kasachstan	-	33
<u>Deutschland insgesamt</u>		
Türkei	15.238	1.951
Libanon	768	466
Marokko	5.738	5.266
Algerien	3.122	3.299
Ägypten	750	1.000
Aserbaidshan	2.956	1.104
Irak	-	98
Iran	-	528
Syrien	1.545	-
Kasachstan	2.845	553
Tadschikistan	365	-
Turkmenistan	1.192	413

Bundesland/ Bestimmungsland	2018	2019 (vorl.)
	Anzahl	
Usbekistan	8.319	7.452

1) Warennummern 0102 21 10, 0102 21 30 und 0102 21 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Antwort zu Frage 2:

Der Vollzug des Tierschutzrechts liegt in der Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu einzelnen Genehmigungsverfahren vor.

Antwort zu Frage 3:

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Nutztierexporte in Bundesländern genehmigt wurden, die weder Herkunftsbundesländer waren, noch die auf dem kürzesten Weg lagen.

Antwort zu Frage 4:

Die wesentlichen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport gelten unabhängig davon, ob Mast-, Schlacht- oder Zucht-tiere transportiert werden. Insofern ist diese Differenzierung für die tierschutzrechtliche Beurteilung ohne besonderen Belang und es erfolgen diesbezüglich daher auch keine tierschutzbezogenen Kontrollen. Unabhängig vom Nutzungszweck ist jedes Tier tierschutzgerecht entsprechend den Vorgaben zu transportieren.

Antwort zu Frage 5:

Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts (1 B 16/19) betrifft die Anordnung der Erteilung einer veterinärrechtlichen Bescheinigung für das innergemeinschaftliche Verbringen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Dem Beschluss liegt die Auffassung des Gerichts zugrunde, dass es in dem Fall ausschließlich um die Ausstellung eines sogenannten Vorlaufattestes für den Transport von 21 Zuchtrindern aus Schleswig-Holstein zu einer niedersächsischen Sammelstelle gehe. Nicht streitgegenständlich sei in dem angesprochenen Verfahren, ob der aus Niedersachsen beabsichtigte Transport der 21 Rinder nach Marokko genehmigungsfähig ist.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass für eine Reaktion auf den Beschluss, bei dem berücksichtigt ist, dass für Transporte von Tieren unterschiedliche Bescheinigungen und Ge-

nehmigungen erforderlich sind. Für die Durchführung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 und der nationalen Tierschutztransportverordnung sind die Länder zuständig. Die Beurteilung im Hinblick auf die tierschutzrechtliche Genehmigung erfolgt durch die hierfür zuständige Behörde am Versandort, in diesem Fall in Niedersachsen. Der Versandort kann der Haltungsbetrieb oder, unter bestimmten Voraussetzungen, die Sammelstelle (wie in diesem Fall) sein.

Diese Behörde übernimmt insofern auch die diesbezügliche Verantwortung, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung die genehmigungserheblichen Voraussetzungen vorliegen, die den Tierschutz sicherstellen.

Antwort zu Frage 6:

Die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung von Vorschriften der Verordnung sind bei der Durchführung zu beachten.

Bei langen Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zwischen den Mitgliedstaaten und von und nach Drittstaaten überprüft die örtlich zuständige Behörde unter anderem den Transportplan nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport. Ist dieser Transportplan nicht plausibel, z. B. bezüglich der Fahrtzeit, Ruheorte, Anzahl der Tiere oder des Transportfahrzeuges, so dass die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht sichergestellt ist, verpflichtet sie den Organisator des Tiertransportes, die Planung zu ändern, so dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Transporte, bei denen die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht sichergestellt ist, sind nicht genehmigungsfähig. Insofern wird die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 von der zuständigen Behörde bereits überwacht, zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Antwort zu Frage 7:

Untenstehender Tabelle sind die Kontrollzahlen der Jahre 2011 bis 2019 im Bereich des Tierschutzrechts zu entnehmen:

Jahr	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011
Kontrollen	225	200	288	326	422	399	408	545	972
Beanstandungen	11	11	18	20	32	26	26	41	28
Beanstandungs-	4,89	5,50	6,25	6,13	7,58	6,52	6,37	7,52	2,88

quote (%)									
-----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anmerkung: Kontrollen des Tierschutzrechts sind nicht Bestandteil des § des 11 Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und unterliegen dementsprechend nicht den gesetzlichen Aufgaben des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG). Da das BAG keine Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, besteht nur die Möglichkeit, Zufallsfunde gemäß § 12 Absatz 6 Nummer 4 GüKG an die zuständigen Länderbehörden zu übermitteln. Zuständig für die Überwachung von Tierbeförderungen und die Verfolgung eventuell festgestellter Verstöße sind die Veterinärbehörden der Länder.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

Antwort zu Frage 8, a) bis d):

Über die wirtschaftlichen Gewinne der angefragten Unternehmensbranchen an den Lebendtiertransporten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'h/ Fülle'.